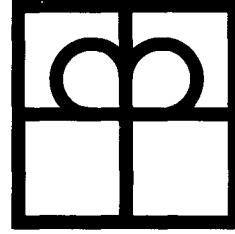


Diakonisches Werk für Österreich



Diakonisches Werk für Österreich, 1170 Wien, Steinergasse 3

Betrifft: Gesetzenwurf	
Zl.	23. - GE/9.88
Datum: 8. APR. 1988	
Verteilt: 8. IV. 88 Hally	

1988-04-06
1001-L4b

Dr. Slawac

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1988) – Stellungnahme dazu

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/5, hat uns den Entwurf zur ZDG-Novelle 1988 übermittelt und uns um Begutachtung ersucht. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Die Mehrzahl der geplanten Änderungen des ZDG finden unsere Zustimmung, da sie für uns als Einsatzstelle einer größeren Anzahl von Zivildienstleistenden eine bessere Übersichtlichkeit und eine Klärung von bisher unscharfen Bestimmungen bringt.
2. Zu § 3 Abs.2: Gegen die Streichung von Einsatzgebieten in der demonstrativen Aufzählung haben wir keine Einwände. Trotzdem möchten wir darauf hinweisen, daß unserer Meinung nach in dieser Aufzählung die Bereiche "Pflege und Schutz des Waldes" und "Abfallbeseitigung" nicht gestrichen werden sollten, da sie in Zukunft vermehrte Bedeutung gewinnen könnten.
3. Zu § 8a: Sosehr die Berechtigung anerkannt werden muß, Zivildienstleistende während ihres ordentlichen Zivildienstes rasch zu Katastropheneinsätzen (Elementarereignisse, Unglücksfälle außergewöhnlichen Umfanges und außerordentliche Notstände) verwenden zu können, sosehr muß dies für den Bereich der Sozialdienste in Frage gestellt werden. Die bei uns Dienst tuenden Zivildienstleistenden sind fast ausschließlich in solchen Einsatzstellen beschäftigt, in denen behinderte, kranke und pflegebedürftige alte Menschen betreut werden. Sie werden zumeist, wie die in denselben Einrichtungen Angestellten auch, im Turnusdienst beschäftigt. Eine plötzliche Herausnahme der Zivildienstleistenden würde den Turnusdienst durcheinander bringen und die Betreuung der genannten Personengruppen gefährden. Dabei wäre auch zu bedenken, daß der Ersatz der Zivildienstleistenden durch in der Einrichtung Angestellte aufgrund der

Seite 2

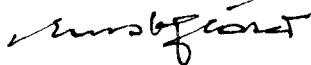
Diakonisches Werk für Österreich, Brief vom 6.4.1988, Zl.1001-L4b

allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften nicht so einfach durchzuführen ist. Die Berufung auf analoge Bestimmungen im Wehrrecht greift insoferne nicht, weil der Soldat im Falle eines Katastrophenfalls zwar aus seiner Ausbildung, nicht aber wie viele der Zivildienstleistenden aus einer Tätigkeit herausgerissen wird. Unser Vorschlag: § 8a kommt zwar in die Neufassung des ZDG, wird aber durch eine Bestimmung erweitert, die besagt, daß die dafür in Betracht kommenden Einrichtungen durch einen Bescheid des Bundesministeriums festgestellt werden.

4. Zu § 18a Abs.5: Nach wie vor haben wir Einwände gegen den Grundlehrgang, der unserer Meinung nach seinen Zweck nicht erfüllt, die damit verbundenen Kosten nicht gerechtfertigt und den sinnvollen Einsatz der Zivildienstleistenden unnötig verkürzt.

5. Zu §§ 37b, 37c, 37d: Die Einführung eines Vertrauensmannes (und seines/ seiner Stellvertreter/s) ist an sich zu begrüßen. Wir führen dies in den größeren Einsatzstellen schon seit Jahren durch, auch ohne diesbezügliche ZDG-Vorschriften. Es liegt durchaus auch im Interesse des Rechtsträgers der Einrichtung, einen Sprecher der Zivildienstleistenden als Gegenüber zu haben. Ob aber dafür so ausführliche Bestimmungen, wie sie in den vorliegenden Vorschlägen niedergelegt sind, notwendig sind, erscheint uns zweifelhaft. Ganz entschieden erheben wir Einspruch dagegen, daß der Vertrauensmann ein Mitspracherecht bei Dienstfreistellungen und bei beabsichtigten Mitteilungen des Rechtsträgers nach § 39 Abs.1 Z 1 haben soll. Gerade im Falle des § 39 ergeben sich nach unserer Erfahrung bei den davon betroffenen Zivildienstleistenden oft Probleme, die in die Persönlichkeitssphäre hineinreichen.

Mit freundlichen Grüßen



(Pfr. Ernst Gläser)
Direktor

Ergeht an: Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates
Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/5
Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.